

Umgang / Modalitäten Leistungsbewertung und Jahreszeugnisnoten

(schematische Zusammenfassung des MBK Rundschreibens vom 30.04.2020)

Klassen und Kurse, für die der Präsenzunterricht am 04. Mai 2020 wieder aufgenommen wird (9 , 10)	Klassen und Kurse, für die der Präsenzunterricht <u>nach dem 04. Mai 2020</u> aufgenommen wird <u>oder</u> für die kein Präsenzunterricht mehr stattfinden kann
<p><u>Durchführung der Leistungsbewertung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Häuslich erbrachte Leistungen werden gewertschätzt, aber nicht benotet. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht sanktioniert. • Keinem Schüler/keiner Schülerin dürfen Nachteile aufgrund familiärer Hintergründe und Lernbedingungen entstehen. 	<p><u>Durchführung der Leistungsbewertung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Häuslich erbrachte Leistungen werden gewertschätzt, aber nicht benotet. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht sanktioniert. • Aber: Häuslich erbrachte Leistungen können Umstufungen positiv beeinflussen. • Keinem Schüler/keiner Schülerin dürfen Nachteile aufgrund familiärer Hintergründe und Lernbedingungen entstehen. <p style="text-align: center; color: red;">Grundsatz gilt bis zu den Sommerferien!</p>
<p>✚ Leistungsbewertung der <u>schriftlichen Fächer</u> im 2. Halbjahr 2019/20:</p> <p><u>maximal</u> 1 GLN und neben MA ein weiterer KLN (vgl. S. 2 Rundschreiben)</p> <p>✚ Leistungsbewertung der <u>nichtschriftlichen Fächer</u> im 2. Halbjahr 2019/20:</p> <p>neben der <u>MA maximal 1 weiterer KLN</u>, individuelle Leistungsnachweise auf freiwilliger Basis mit Einverständnis des Schülers möglich ☞ finden aber nur Berücksichtigung bei Verbesserung der Jahreszeugnisnote (vgl. S. 2 Rundschreiben)</p>	<p>✚ <u>keine weiteren GLN</u></p> <p>✚ Im Falle von <u>Präsenzunterricht</u>: in individuellen Fällen sind <u>KLN auf freiwilliger Basis möglich</u>, werden aber nur berücksichtigt, wenn die Jahreszeugnisnote sich dadurch verbessert.</p>

<p>✚ <u>Fächer ohne Präsenzunterricht</u> (u.a. Musik, Religion, Ethik, BK, GW, Sport)</p> <p>Noten des 1. Halbjahres + Noten des 2. Halbjahres bis 13.03.2020 (vgl. S. 3 Rundschreiben)</p>	
<p><u>Grundsätze der Leistungsbewertung</u> (vgl. S. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ keine Leistungsüberprüfungen in der Zeit vom 04. Mai 2020 bis 15. Mai 2020 ❖ Gegenstand der GLN bzw. der KLN: ausschließlich Themen des Präsenzunterrichtes ❖ Vermeidung einer Häufung von Leistungsnachweisen ❖ Zeitnahe Informationen an Schüler und Eltern wegen geplanter Leistungsmessung 	
<p><u>Bildung der Zeugnisnote</u> (vgl. S. 5) <i>für 9E und 10A</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Noten des 1. Halbjahres + alle Noten des 2. Halbjahres (bis 13.03./nach 04.05.) fließen in die Jahreszeugnisnote ein im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung. b. Wurde das Fach <i>im 2. Halbjahr epochal</i> unterrichtet und reichen die Leistungsnachweise nicht aus, um eine Zeugnisnote zu bilden, dann wird dieses Fach <u>nicht bewertet</u>. 	<p><u>Bildung der Zeugnisnote</u> (Klassen 5 – 8)</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Note des 1. Halbjahres und Noten des 2. Halbjahres bis 13.03.2020 b. Wurde das Fach <i>im 2. Halbjahr epochal</i> unterrichtet und reichen die Leistungsnachweise nicht aus, um eine Zeugnisnote zu bilden, dann wird dieses Fach <u>nicht bewertet</u>.

Versetzungsentscheidungen (8, 9E, 10A)

1. Werden die Versetzungsbedingungen *nicht* erfüllt, dann erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß §18, Abs. 3 Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung

☞ beratendes Gespräch mit den Eltern

2. War die Versetzung im Halbjahr bereits sehr gefährdet und lässt der Leistungsstand des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht erwarten, soll mit Schülern und Eltern ein beratendes Gespräch geführt werden und auf die Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens hingewiesen werden.

☞ im Falle der Wiederholung: beschränkende Regelungen zur Häufigkeit des Wiederholens außer Kraft (vgl. S. 6 RS)

Einstufungen (6, 8 E, 9E), Umstufungen(7, 8, 9) und Abschlussentscheidungen (9 G, 10 E) erfolgen nach den geltenden Bestimmungen mit besonderem pädagogischem Augenmaß im Sinne der Schüler/Schülerinnen angesichts der besonderen Herausforderungen in diesem Schuljahr (vgl. S. 7 Rundschreiben).

Lehrplaninhalte und -kompetenzen, die wegen der besonderen Bedingungen im Schuljahr 2019/2020 nicht bearbeitet werden können, sollen im kommenden Schuljahr 2020/21 in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden (vgl. S. 7 Rundschreiben). Rechtzeitige Informationen seitens des MBK ergehen zu Beginn des neuen Schuljahres.